

Ausgabe 25 – 25.11.2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegepädagogik der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 8: Impressum

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 27.10.2021 die Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegepädagogik erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 22.11.2021 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 17.11.2021 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Spezielle Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegepädagogik der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

vom 22.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: APO) vom 13.06.2014 ausführende bzw. ergänzende studiengangspezifische Regelungen vor:

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 APO)

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 APO)

Dritter Abschnitt: Aufbau und Abschluss

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4 APO)

§ 4 Leistungspunktsystem (§ 6 APO)

§ 5 Akademischer Grad (§ 7 APO)

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 6 Prüfungsorganisation (§ 11 APO)

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 APO)

§ 8 Prüfungsarten (§ 15 APO)

§ 9 Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18 APO)

§ 10 Bildung der Gesamtnote (§ 19 APO)

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Änderungen

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1 zur SPO: Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

**Erster Abschnitt:
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Masterstudiengang Pflegepädagogik gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) vom 13.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung enthält studiengangsspezifische Regelungen für das Prüfsystem dieses Studiengangs, die die Bestimmungen der unter Abs. 1 genannten Ordnung ausführen und ergänzen.

**Zweiter Abschnitt:
Zugangsvoraussetzungen**

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Pflegepädagogik setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Pflegepädagogik einschließlich einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung voraus.
- (2) Für die Hochschulabschlüsse nach Absatz 1 sind mindestens 210 ECTS nachzuweisen.
- (3) Weitere Voraussetzung sind fundierte Kenntnisse in der qualitativen und quantitativen Forschung, welche durch entsprechende Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS nachgewiesen werden müssen.

**Dritter Abschnitt:
Aufbau und Abschluss**

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Semester.
- (2) Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt 6 Module. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan), die Dauer dieser Module, die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der mit der erfolgreich bestanden Modulprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) sowie die Art und Form der Modulprüfungen.

§ 4 Leistungspunktsystem

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen. Darin eingerechnet sind die Leistungspunkte, die mit der erfolgreich abgeschlossenen schriftlichen Abschlussarbeit (§ 9 dieser Ordnung) erworben werden.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 5 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 6 Prüfungsorganisation

- (1) § 14 Abs. 3 APO findet keine Anwendung.
- (2) Die Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ist im Studiengang vorgesehen (§ 12 APO).

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studiengangs sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs einfließen, auch Studienleistungen vor, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren mit Prüfungsleistungen vergleichbar, diese werden in Anlehnung an § 19 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
- (3) Die Anlage 1 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung und welche mit einer Studienleistung abschließen.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind, abweichend von § 21 Abs. 2 APO, spätestens 2 Semester nach dem Nichtbestehen wahrzunehmen, andernfalls gilt die entsprechende Prüfung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8 Prüfungsarten

Diese Ordnung sieht neben den in § 15 APO aufgeführten Prüfungsarten die folgenden fachspezifischen Prüfungsarten vor:

- a. Essay:** In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
- b. Portfolio:** Die Portfolioprüfung ist eine lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Prüfung. Über das Portfolio sollen Studierende sowohl ihren Lernfortschritt reflektieren als auch zeigen, dass sie über fachliche und überfachliche Kompetenzen verfügen. Ein Portfolio umfasst in der Regel nicht mehr als 5 kleinere Aufgaben im Gesamtumfang von in der Regel max. 30 DIN A4-Seiten. Die genaue Festlegung und Bekanntgabe der Bestandteile des Portfolios erfolgt zu Veranstaltungsbeginn.

§ 9 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis) beträgt 4 Monate.
- (2) Mit der bestandenen Abschlussarbeit werden 17 Leistungspunkte erworben.
- (3) Gemäß den Bestimmungen der APO (§ 18) schlagen die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§ 17 APO) neben einer Betreuerin/ einem Betreuer (Erstgutachterin/ Erstgutachter) eine Zweitgutachterin/ einen Zweitgutachter vor.
- (4) Die Masterarbeit ist, abweichend von der APO § 18, in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus § 19 APO. Abweichend hiervon wird die Master-Thesis (Modul 14) mit einem Faktor von zwei gewichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen.

Ludwigshafen, den 22.11.2021

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft

gez. Prof. Dr. Hans-Ulrich Dallmann
Dekan des Fachbereichs
Sozial- und Gesundheitswesen

Anlage 1: Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Aus der folgenden Darstellung ergeben sich die Verteilung der Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan), die Dauer dieser Module, Anzahl und Umfang (ausgedrückt in Leistungspunkten nach § 4 dieser Ordnung) der Prüfungsgebiete sowie der modulintegrierten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs. Ebenso wird die Semesterzuordnung der einzelnen modulintegrierten Lehrveranstaltungen ausgewiesen. Des Weiteren ergeben sich aus der Übersicht die den jeweiligen Modulen zugeordneten Modulprüfungen, welche als Prüfungsleistung (PL) oder als Studienleistung (SL) nach § 7 dieser Ordnung zu erbringen sind. Benannt werden ebenfalls die für die jeweilige Modulprüfung möglichen Prüfungsarten: Diese Prüfungsarten sind als Alternativen (Schrägstrich „/“ bedeutet „oder“) zu verstehen und werden nach § 11 APO jeweils durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Im Ausnahmefall ist eine Kombination von Prüfungsarten möglich. Alle benannten Module sind Pflichtmodule.

Semester	Modul	SWS	ECTS	Studienleistung (SL) / Prüfungsleistung (PL)	
SoSe 1. Semester	1 Pflegepädagogik in Theorie und Praxis	6	13	Prüfungsleistung	
	1.1 Pflegepädagogik und -didaktik zwischen und für Theorie und Praxis	2	4	Hausarbeit / mündliche Prüfung	
	1.2 Pflege- und Gesundheitswissenschaftliche Themen Lehren	2	4		
	1.3 Generalistik als Herausforderung	2	5		
	2 Wissenschaftlich begründetes Handeln in Pflege und Pflegepädagogik	3	6	(SL im 2. Semester)	
	2.1 Vertiefung quantitativer und qualitativer Forschung in verschiedenen Handlungsfeldern der Pflege und in der Pflegebildung	1	2		
	2.2 Evidenzbasierte Praxis	2	4		
	3 Ethik in der Pflege	5	11	(PL im 2. Semester)	
	3.1 Grundlagen der praktischen Philosophie für die Ethik in der Pflege	1	3		
	3.2 Ethische Theorien	2	4		
	3.3 Spezifika der Ethik in der Pflege	2	4		
		Summe	14	30	
	WiSe 2. Semester	2 Wissenschaftlich begründetes Handeln in Pflege und Pflegepädagogik	4	7	Studienleistung
2.3 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegewissenschaft und -praxis (Generalistik) I		2	3	Referat / Essay	
2.4 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegewissenschaft und -praxis (Generalistik) II		2	4		
3 Ethik in der Pflege		5	9	Prüfungsleistung	
3.4 Fachdidaktik der Ethik in der Pflege		2	3	Hausarbeit	
3.5 Ethik im Gesundheitswesen		1	2		
3.6 Ethische Probleme in der Lebensspanne		2	4		
4 Organisations- und Personalentwicklung		4	8	(SL im 3. Semester)	
4.1 Betriebliches Gesundheitsmanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens		2	4		
4.2 Organisieren, führen und entwickeln von Bildungseinrichtungen		2	4		

Semester	Modul	SWS	ECTS	Studienleistung (SL) / Prüfungsleistung (PL)
	5 Pflegepädagogik in der Berufspraxis	1	6	(PL im 3. Semester)
	5.1 Einführung und Begleitung - Praxisphase	1	6	
	Summe	14	30	
SoSe 3. Semester	4 Organisations- und Personalentwicklung	2	4	Studienleistung
	4.3 Gesundheitskonzepte für Pflegende – Personal, Auszubildende, Pädagog*innen	2	4	Projektarbeit / Referat / mündliche Prüfung
	5 Pflegepädagogik in der Berufspraxis	4	9	Prüfungsleistung
	5.2 Zukünftige Herausforderungen der Pflegepädagogik	2	5	Praxisbericht
	5.3 Kritisch reflexive Lehrerbildung	1	2	
	5.4 Auswertung Praxisphase	1	2	
	6 Masterthesis	0	17	Prüfungsleistung
	6.1 Masterthesis			Masterarbeit
	Summe	6	30	
	Summe Gesamtstudiengang	34	90	

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 105

E-Mail: info@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.